

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Eheschließung von in der Schweiz wohnenden An-
gehörigen des Deutschen Reiches.

(Vom 22. Januar 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft bringt uns zur Kenntniß, daß, zufolge Entscheides der vorgesetzten Behörde, weder sie noch die deutschen Konsulate ermächtigt seien, bei bevorstehender Eheschließung in der Schweiz wohnender Angehöriger des Deutschen Reiches Erklärungen dahin abzugeben, daß die zu schließende Ehe mit allen ihren rechtlichen Folgen in Deutschland Anerkennung finden werde, oder auch Bescheinigungen darüber auszustellen, daß das von schweizerischen Gerichten in Ehescheidungsprozessen zu fällende Urtheil in Deutschland werde anerkannt, noch vollstreckt werden, daß sie infolge dessen die Ausstellung derartiger Erklärungen und Bescheinigungen für die Zukunft ablehnen und die Interessenten an ihre heimatlichen Behörden verweisen müssen.

Indem wir Ihnen von dieser Eröffnung zuhanden Ihrer Civilstandsämter und Gerichtsstellen Mittheilung machen, erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit neuerdings auf das hierseitige Kreisschreiben vom 27. Juni 1877 (Bundesblatt 1877, Bd. III, S. 280) und auf die unter den Ziffern 154 und 156 enthaltenen Aufschlüsse im Handbuch für schweizerische Civilstandsbeamte zu lenken.

Gerne benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 22. Januar 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Eheschließung von in der Schweiz wohnenden Angehörigen des Deutschen Reiches. (Vom 22. Januar 1884.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1884 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 04 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.01.1884 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 130-130 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 012 191 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.